

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Winterdienstleistungen der WSG WinterServices + Gebäudedienste GmbH & Co. KG

1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind wesentlicher Bestandteil für Verträge der **WSG WinterServices + Gebäudedienste GmbH & Co. KG** (Auftragnehmer) über Winterdienstleistungen. Sie finden Anwendung gegenüber natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften (Auftraggeber).
- 1.2 Der Auftraggeber erklärt sich durch widerspruchsfreie Entgegennahme dieser Bedingungen mit ausschließlich deren Geltung für das Vertragsverhältnis und etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Ein Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der AGB erfolgen. Neuere AGB ersetzen ältere. Der Maßgeblichkeit abweichender AGB des Auftraggebers wird hiemit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftragnehmer in Bestätigungsschreiben oder sonstiger Weise übermittelt werden. Für diesen Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Von den AGB abweichende Vereinbarungen sind im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren, um Gültigkeit zu erlangen.

2 Zustandekommen des Vertrages und Leistungszeitraum

- 2.1 Der Winterdienstauftrag bedarf der Schriftform. Neben den Leistungen und Preisen sind wesentliche Angaben zum zu bearbeitenden Objekt mit der Adresse, den einzelnen Flächenarten, –größen und ggf. zu beachtenden Besonderheiten aufzuführen. Die zu bearbeitenden Flächen sind vom Auftragnehmer wie beschrieben vermessen worden. Der Auftraggeber erkennt die Vermessung mit der Beauftragung an. Bei Vorgabe durch den Auftraggeber behält sich der Auftragnehmer ein eigenes Ausmaß vor. Dieses kann auch nach Abschluss des Vertrages erfolgen. Etwaige Flächenänderungen, insbesondere Vergrößerung des Leistungsbereiches, werden nach vorheriger Info an den Auftraggeber mit in die Abrechnung aufgenommen.
- 2.2 Die Winterdienstleistungen werden in dem jeweils im geltenden örtlichen Wegegesetz definierten Leistungszeitraum – in der Regel vom 1. November bis zum 15. April des Folgejahres – erbracht. Eine vereinbarte Streugutaufnahme erfolgt nach Ablauf dieses Zeitraumes. Sofern Verträge nach dem Beginn des Leistungszeitraumes rechtswirksam geschlossen werden, beginnt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung der Leistung erst nach Ablauf des dritten Werktages nach dem Vertragsabschluss (wirksamer Eingang beim Auftragnehmer).
- 2.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

3 Vertragsdauer

- 3.1 Der Winterdienstvertrag wird für den gesamten Leistungszeitraum geschlossen und verlängert sich jeweils um eine weitere Saison, wenn der Vertrag von den Parteien nicht mit einer einmonatigen Frist bis zum 30. April des Jahres schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.
- 3.2 Dem Auftraggeber wird für den Fall einer Veräußerung des zu bearbeitenden Objektes das Recht eingeräumt, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des auf die grundbuchamtliche Umschreibung folgenden Monats den Vertrag schriftlich per Einschreiben zu kündigen.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Grundlage: Die Winterdienstleistungen werden in Anlehnung an das jeweils geltende örtliche Wegegesetz erbracht. Der Auftragnehmer übernimmt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Winterdienst auf den beauftragten Flächen. Der konkrete Umfang der Leistungen bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluss in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung.
- 4.2 Grundleistung: Der Auftragnehmer hält umfassende Personal- und Gerätekapazitäten inkl. Reservekapazitäten sowie Streumittel für den jederzeitigen Winterdienst einsetzbar vor. Eine zentrale Einsatzleitung koordiniert über die gesamte Saison die Wetterkontrolle, die ständige Einsatzbereitschaft der Ressourcen sowie die Einsätze selbst. Die Grundabsicherung der Winterdienstleistung erfolgt über eine entsprechende Haftpflichtversicherung.
- 4.3 Flächen: Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Winterdienst bezieht sich in der Regel auf die öffentlichen Gehwege in geschlossener Ortslage, die dem Fußgänger- oder Fahrradverkehr dienen und von der Fahrbahn baulich abgesetzt sind. Fußgängerzonen und Wohnwege sind den Gehwegen zumeist gleichgestellt. Zusätzlich werden alle weiteren vereinbarten, nicht öffentlichen Flächen wie Verbindungswege zu Hauseingängen oder Einfahrten bearbeitet. Die Beseitigung von Schnee und Glätte erfolgt in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von üblicherweise 1 m bis 1,5 m. Bei Eckgrundstücken wird bis an den Fahrbahnrand der kreuzenden oder einmündenden Straße geräumt. Bei den Gehwegen gleichgestellten Flächen wird ein rund 1 m breiter Streifen geräumt. Treppen werden in voller Breite bearbeitet. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel wird auf Gehwegen die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorgenommen mit Ausnahme der Fahrgastunterstände. Für die Bearbeitung von Tiefgaragenzufahrten gilt der Punkt 5.4. Die Flächen sollten durch den Auftraggeber bis zur vollständigen Räumung gesperrt werden. Die bei Nutzung der Flächen vor Räumung entstehenden festen Anhaftungen werden im Nachgang nur abgestreut und stellen somit eine mögliche Gefährdung der Nutzung dar. Dieses ist kein Mangel der Leistung.
- 4.4 Zeitpunkt: Schnee wird nach Beendigung des Schneefalls geräumt. Zwischenräumungen bei lang anhaltendem Schneefall sind in der Regel nicht vorgesehen, können aber losgelöst von einer Verpflichtung ohne gesetzlich festgesetzte Fristen erfolgen. Ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte Zwischenräumungen können grundsätzlich unterschritten werden. Glätte wird unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln gestreut. Dauert der Schneefall über die abendliche Zeitgrenze laut Wegegesetz hinaus an oder tritt danach Schneefall, Eis oder Glätte auf, sind die Arbeiten bis zum Morgen des folgenden Tages vorzunehmen. Je nach Wegegesetz liegt die abendliche Grenze bei 20 Uhr und am Morgen zwischen 7 und 8:30 Uhr. An Sonn- und Feiertagen läuft die morgendliche Frist häufig etwas länger.
- 4.5 Schneeeinlagerung: Der Schnee wird in der Regel auf dem Außenrand der zu räumenden Flächen bzw. außerhalb der Treppen so angehäuft, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Abfuhr von Schnee ist in der Leistung des Auftragnehmers nicht begriffen. Sie kann auf besonderen Auftrag gegen Entgelt ausgeführt werden.
- 4.6 Schneereste: Der Schnee wird in der Regel mit Räumsschildern oder -bürsten geräumt und nicht abgefegt. Durch Unebenheiten der Wege oder festgetretenen oder festgefahrenen Schnee können daher Schneereste zurückbleiben, die mit abstumpfenden Mitteln trittsicher gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für mit Sand, Kies oder Schlacke befestigte Gehwege, auf denen die den Fußgängerverkehr behindernden Schneemengen unter Schonung der Gehflächen zu entfernen sind.
- 4.7 Streugut: Ausgebrachtes Streugut darf während des Leistungszeitraumes auch an schnee- und eisfreien Tagen nicht entfernt werden. Es dient als Sicherheitsreserve für plötzlichen Schneefall oder Glättebildung. Das Entfernen des Streugutes bindet den Auftragnehmer von der Haftung in dem betreffenden Wegebereich.
- 4.8 Unzugängliche Flächen: Sind Teilbereiche der Räumflächen durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse so blockiert, dass nicht ordnungsgemäß geräumt werden kann, so können diese Flächen aus organisatorischen Gründen erst nach Entfernen dieser Hindernisse im Rahmen des darauf folgenden Räumungsdurchgangs bearbeitet werden.
- 4.9 Witterungseinflüsse: Trotz sorgfältiger Wetterbeobachtung kann unerwartet schnell Schneefall oder Glättebildung (z.B. Blitzes oder Eisregen) auftreten. Der Auftragnehmer wird in solch einem Fall unverzüglich innerhalb der gesetzlichen Räumpflicht den Einsatz auslösen und die den Umständen entsprechende bestmögliche Flächenbearbeitung vornehmen.
- 4.10 In Fällen von vom Parteienwillen unabhängigen Umständen (Fälle höherer Gewalt, zB Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneeverwehungen, andauernd gefrierender Regen) kann der Auftragnehmer eine regelmäßige Räumung und Streuung nicht gewährleisten. Bei Eintreten einer solchen Extremsituation kann es daher zu nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegenden Verzögerungen und Unterbrechungen der Dienstleistungen kommen. Solche Verzögerungen oder Unterbrechungen der Leistungen des Auftragnehmers berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Reduktion des Entgeltes. Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines Falles von höherer Gewalt bei sonstiger eigener Haftung selbst verpflichtet, die gesetzlich erforderlichen Räumungs- und Streuungsmaßnahmen zu setzen. Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Räumungs- und Streuarbeiten jedenfalls spätestens 4 Stunden nach Wegfall der höheren Gewalt, erforderlichenfalls in eingeschränktem Ausmaß, durchführen.

5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber wird seine gesetzlichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten mit der gebotenen Sorgfalt erfüllen. Insbesondere wird er alle zur Abwicklung der vereinbarten Leistungen notwendigen Informationen erteilen und die physischen Voraussetzungen schaffen, die zur organisatorischen und technischen Vorbereitung und Durchführung der Leistungen erforderlich sind.
- 5.2 Vor allem ermöglicht der Auftraggeber zu jeder Zeit innerhalb des Leistungszeitraumes den ungehinderten Zugang zu den Vertragsflächen. Andernfalls besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung, die Winterdienstleistungen vorzunehmen. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zur wiederholten Anfahrt einer verschlossenen oder unzugänglichen Fläche verpflichtet.
- 5.3 Aufgrund eines fehlenden Mitwirkens des Auftraggebers darf der Auftragnehmer entstehende Zusatzkosten für Personal, Geräte o.ä. dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen.
- 5.4 Im Bereich von Tiefgaragen und Tiefgaragenzufahrten sollte die Nutzung nach Schneefallende und vor vollständiger Räumung durch den Auftraggeber untersagt werden, um eine rückstandslose Räumung auszuführen. Im Falle der Nutzung entstehende Anhaftungen werden so weit nicht mehr räumbar abgestreut. Eine komplette Verkehrssicherheit wird somit nicht gewährleistet und daraus entstehende Schäden gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

6 Vergütung und Abrechnung

- 6.1 Das vertraglich vereinbarte Entgelt wird nach Rechnungsstellung fällig. Erfolgt die Leistungserbringung zu einem Saisonpauschalpreis, so ist dieser spätestens zum 01.10. eines jeden Jahres fällig, bei später geschlossenen Verträgen sofort nach Rechnungsstellung. Erst nach erfolgter Zahlung besteht Anspruch auf Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zum Winterdienst und Ausführung der Winterdienstleistungen. Ein vereinbarter Saisonpauschalpreis ist unabhängig von der Anzahl der in dem Leistungszeitraum erforderlichen Einsätze.
- 6.2 Bei einer einsatzbezogenen Leistungsabrechnung ist die Saisongrundpauschale spätestens zum 01.11. eines jeden Jahres fällig. Erst nach erfolgter Zahlung der Saisongrundpauschale besteht Anspruch auf Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zum Winterdienst und Ausführung der Winterdienstleistungen. Die geleisteten Einsätze werden monatlich fakturiert. Die Zahlungen sind fällig innerhalb von 10 Tagen.
- 6.3 Zahlungen sind ohne Abzug auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu leisten. Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers sind nicht zum Inkasso berechtigt. Der Auftraggeber kann eine Aufrechnung nur mit einer titulierten oder vom Auftragnehmer anerkannten Forderung vornehmen.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug setzt der Anspruch auf Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zum Winterdienst und Ausführung der Winterdienstleistungen aus. Für jede Mahnung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- 6.5 Alle im Vertrag und den AGB aufgeführten Beträge verstehen sich in € netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

7 Preisänderung

Die vereinbarten Vertragspreise gelten als Festpreise für die jeweilige ganze Saison. Im Falle steigender Kosten insbesondere für Personal, Kraftstoff oder Versicherung ist der Auftragnehmer berechtigt, zur Folgesaison eine angemessene Anpassung der gültigen Vertragspreise vorzunehmen. Änderungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

8 Mängelansprüche

- 8.1 Mängel sind unverzüglich nach Feststellung beim Auftragnehmer schriftlich zu reklamieren. Ansonsten gelten die Arbeiten als vertrags- und ordnungsgemäß erbracht. Bei rechtzeitiger Beanstandung ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet.
- 8.2 Erfolgt die Nachbesserung bei rechtzeitiger Reklamation nicht innerhalb einer angemessenen Frist und ist der Mangel erheblich, so hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Minderung. Die Minderung bemisst sich nach den an diesem Tage auszuführenden Winterdienstleistungen unter Berücksichtigung der Vorhalte- und Einsatzkosten sowie der Gesamteinsätze während der betreffenden Saison. Etwaige Rückzahlungen sind daher erst am Saisonende fällig.
- 8.3 Für das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 8.4 Zweifelt der Auftraggeber an der Notwendigkeit eines Winterdienstesatzes, kann er vom Auftragnehmer die Darlegung der Gründe für die Einsatzentscheidung verlangen. Grundsätzlich obliegt es jedoch schon aus Haftungsgründen allein dem Auftraggeber, über den Einsatzablauf mit der gebotenen Vorsicht zu entscheiden.

9 Haftung

- 9.1 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften für die Schäden, die bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 9.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Gefahren und Schäden durch Eisbildung insbesondere an Dächern, durch herabstürzenden Schnee oder Schmelzwasser.
- 9.3 Sach- und Personenschäden, die auf die Tätigkeit des Auftragnehmers oder die Schlecht- oder Nichterfüllung der vom Auftragnehmer übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, sind dem Auftragnehmer unverzüglich zwecks Weiterleitung an die Versicherung schriftlich anzuzeigen.
- 9.4 Zur Deckung etwaiger Schäden verfügt der Auftragnehmer über eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Die Haftung für die nachweislich verursachten Schäden wird dem Grunde und der Höhe nach auf die Deckung durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für Personenschäden auf 2,5 Mio. € beschränkt und für Sachschäden auf 2,5 Mio. €. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, etwa wegen unmittelbarer, mittelbarer oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 9.5 Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses endet auch die Haftpflicht.

10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teilbestimmungen dieser AGB, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung sowie der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Winterdienstleistungen ist Reinbek. Es gilt deutsches Recht.